OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151850/18/JS/EG

Datum:
Linz, 28. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A S, Adresse, vom 1.6.2019, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom 8.5.2019, Zl: Bau- 1/01-2017/Si, wegen Antrag auf Wiederaufnahme

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit rechtskräftigem Bauauftrag vom 18.7.2018 des Bürgermeisters der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark (in der Folge: belangte Behörde) wurde der Beschwerdeführerin (zusammengefasst) aufgetragen, den gedeckten KFZ - Stellplatz, die Gerätehütte, das Hauptbauwerk, das WC-Häuschen und eine Gartenhütte auf den Grundstücken Nr. x1 und Nr. x2, beide Grundbuch x S, unter Auflagen abzutragen. Die dagegen erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 28.10.2018 wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11.1.2019 als verspätet zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde von der Beschwerdeführerin nicht bekämpft.

1.2. Mit Schreiben vom 8.2.2019 beantragte die Beschwerdeführerin die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend den Bauauftrag vom 18.7.2018, da „kein umfangreiches Ermittlungsverfahren für die Auftragung der im Spruch angeführten Gebäude und Baulichkeiten – so wie in der Begründung ausgeführt ... zu beseitigen, durchgeführt wurde." Das gesamte Ermittlungsverfahren sei mangelhaft durchgeführt worden, da die Beschwerdeführerin beim Lokalaugenschein am 27.11.2017 aus Krankheitsgründen nicht teilnehmen hätte können und durch ihren Mann vertreten worden sei. Die gesamte Amtshandlung sei derart durchgeführt worden, dass es keine Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gab. Auch die Erlassung eines Bauauftrages sei nicht erwähnt worden. Die Gartenhäuser seien nicht ohne Zustimmung der Baubehörde errichtet worden und sei daher ein rechtmäßiger Zustand gegeben. Von der Gemeinde Alberndorf sei nie eine Beanstandung der Gartenhäuser ausgesprochen worden. Dem Antrag war eine Rechtfertigung beigeschlossen, die im Wesentlichen mit der Bescheidbeschwerde vom 28.10.2018 inhaltlich ident ist.

1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 8.5.2019 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet abgewiesen, da darin keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgelegt worden seien.

1.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 1.6.2019, welche von der Beschwerdeführerin wie folgt begründet wird:

Mit diesem Bescheid ist festzustellen, dass seitens der Gemeinde Alberndorf auf meine vorgebrachten Einwände nicht eingegangen wurde und ohne Begründungen (Ergebnis)von der Gemeinde abgewiesen wurden. Es ist wiederum festzustellen, dass seitens der Gemeinde keine Kompromissbereitschaft besteht bzw. eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird. Es hätte auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amtswegen verfügt werden können., da behauptet (lt. eingesehenen Verfahrensakt) wird, dass Ich mich am Verfahren des Bgm nicht beteiltigt haben sollte.

Ich halte daher die von mir in der Begründung zum Wiederaufnahmeantrag vom 8. Feb. 2019 und gegen den Abbruchbescheid vom 28.10.2018 eingebrachten Einwände und Begründungen voll aufrecht und können in die Anträge eingesehen werden. Bei meiner Eingabe um Wiederaufnahme des Verfahrens habe ich sicher neue Tatsachen bzw. Beweismittel vorgebracht, die zu einer Stattgebung des Antrages geführt hätten werden müssen.

z.B. In der Begründung (Punkt 2) des Abbruchbescheides vom 18.7.2018 wurde ausgeführt, dass eine Natursteinmauer zur Ausführung gebracht wurde. Diese Mauer wurde von mir und von meinen Eltern) nicht errichtet. Es wurde auch nicht geprüft, wo steht die Mauer und wer ist Eigentümer dieser Mauer.

Ich kenne kein Ergebnis der Gemeinde Alberndorf bezüglich der Abweisung des Wiederaufnahmeantrages. Am Verfahren habe ich mich immer beteiligt und dies können auch Zeugen bestätigen. Mein Mann hat mich auf Grund meiner Erkrankung vertreten und dies wurde auch von der Gemeinde zur Kenntnis genommen .

Ich ersuche das LVwG. um Stattgebung meines Antrages um Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. um Aufhebung des Bescheides der Gemeinde Alberndorf.

Auf Grund der Sachlage finde ich eine mündliche Verhandlung nicht notwendig

Bei dieser Beschwerde geht es um ein Wiederaufnahmeverfahren bezüglich des Abbruchbescheides. Ich möchte hierzu bemerken, dass die seinerzeitige Bauausführung im Einvernehmen mit der Gemeinde (Baubehörde) durchgeführt und der Bau jahrzehntelang wissentlich geduldet wurde.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Der festgestellte Verfahrensablauf ergibt sich zwanglos aus diesem Verfahrensakt sowie dem hg. Akt. Den Urkunden in diesen Akten stehen keine widersprechenden Erklärungen der Parteien gegenüber. Es sind auch keine Indizien für die Notwendigkeit eines darüber hinausgehenden Ermittlungsverfahrens erkennbar: Es sind weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung für das Landesverwaltungsgericht zu klären, weshalb eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten ist und diese nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen könnte. In der vorliegenden Beschwerde werden auch keine strittigen Sachverhalts- oder Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung geboten wäre. Die Durchführung

einer Verhandlung wurde im Übrigen von den Parteien auch nicht beantragt. Da Art. 6 EMRK dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegensteht, kann die Verhandlung daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Nach der Bestimmung des § 69 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt bei der Behörde einzubringen, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. Diese (subjektive) Frist beginnt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits mit der Kenntnis des Antragstellers von dem Sachverhalt, der den Wiederaufnahmegrund bilden soll; entscheidend ist die Kenntnis von dem Sachverhalt, nicht aber die rechtliche Wertung dieses Sachverhalts. Für den Fristenlauf ist daher nicht maßgebend, ob dem Antragsteller die mögliche Qualifizierung eines Sachverhalts als Wiederaufnahmegrund bewusst ist (vgl. VwGH 26.4.2013, 2011/11/0051). Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind dabei nach dieser Bestimmung vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

3.3. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 1.6.2019, etwa zur Frage der Natursteinmauer, bzw. ihrem Wiederaufnahmeantrag vom 8.2.2019 beschränken sich auf Vorbringen, welches die Beschwerdeführerin bereits in ihrer (als verspätet zurückgewiesenen) Beschwerde vom 28.10.2018 gegen den Bauauftrag geltend machte, bzw. welches sie dort geltend machen hätte können. Darüber hinaus beschränkt sich das Vorbringen der Beschwerdeführerin auf Ausführungen zu einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vom 31.8.2018, mit welcher ein Verfahrenshilfeantrag der Beschwerdeführerin abgewiesen wurde.

3.4. Der Beschwerdeführerin ist ihr Vorbringen daher seit mindestens Oktober 2018 (Verfassung der als verspätet zurückgewiesenen Bescheidbeschwerde durch die Beschwerdeführerin) bekannt. Ein späterer Zeitpunkt der Kenntnis der Umstände wurde von der Beschwerdeführerin weder behauptet noch glaubhaft gemacht. Der – erst im Februar 2019 und damit außerhalb der zweiwöchigen Frist – eingebrachte verfahrensgegenständliche Wiederaufnahmeantrag erweist sich daher jedenfalls als verspätet im Sinne des

§ 69 Abs. 2 AVG. Auf eine amtswegige Wiederaufnahme eines Verwaltungsverfahrens besteht darüber hinaus für einen Beschwerdeführer kein Rechtsanspruch (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2015/01/0256).

Die Beschwerde war damit als unberechtigt abzuweisen.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Verfristung von Wiederaufnahmeanträgen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu dieser Rechtsfrage auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack